

**THÜRINGER  
GROSSKALIBERSCHÜTZEN e.V.**



# Satzung

## Thüringer Großkaliberschützen e.V

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thüringer Großkaliberschützen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar unter der Vereinsregisternummer VR131402 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in **99448 Kranichfeld Am Schönblick 16**.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
  - b) die Pflege und Förderung des Schießsports einschließlich der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und anderen Wettbewerben.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten oder von der Hauptversammlung entsprechend bestimmten Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei der Auflösung des Vereins Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Es hat neben dem zur Zeit der Aufnahme gültigen Jahresbeitrag eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags
    - Diskussions
    - Wahl
    - und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl
    - und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
  - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - c) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
  - d) den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, zahlbar zum Jahresbeginn, und etwaige Umlagen zu bezahlen,
  - e) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere an Umzügen teilzunehmen, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
3. Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei und gelten als Ehrenmitglieder. Sie haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen und Einsatz hervorgetan oder dem Verein einen besonderen Dienst erwiesen haben, sollen besonders geehrt werden. Vorschläge hierfür können schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Auszeichnungen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder ausgetretenen Aufhebung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr bleibt der Jahresbeitrag fällig.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

4. Bei nachgewiesener Notlage oder bei schwerwiegender Erkrankung kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand für jeweils ein Jahr ruhend und damit beitragsfrei gestellt werden.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Hauptversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Hauptversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 30. April stattfindet.
2. Der 1.Schützenmeister bestimmt den Termin und den Zeitpunkt der Hauptversammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt durch den 1.Schützenmeister unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen schriftlich.
3. Bei Bedarf können weitere Hauptversammlungen einberufen werden. Weitere Hauptversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.
4. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1.Schützenmeister, bei Verhinderung dem 2. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung wiederum dem 3.Stellvertreter. Der 1.Schützenmeister bzw. im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter.
5. Der Hauptversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands sowie deren Stellvertreter,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - g) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
  - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,

- j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
  - k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben
6. Anträge zur Hauptversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim 1.Schützenmeister eingehen.
  7. Hauptversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## **§ 10 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1.Schützenmeister
  - b) 2.Schützenmeister
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts,
  - c) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
  - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Hauptversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister sowie der 2. Schützenmeister . Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1.Schützenmeister und 2.Schützenmeister Vertreten. Der 1. und 2. Schützenmeister vertreten je einzeln.
4. Der Schriftführer bzw. der Schatzmeister werden vom 1. bzw. 2 . Schützenmeister vertreten.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. In der Zwischenzeit versieht der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied diesen Posten.
6. Der 1. Schützenmeister bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit des 1.oder 2 Schützenmeisters und dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Schützenmeister bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1.Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Vorstand das Vermögen und das vorhandene Inventar des Vereins zu verkaufen. Er hat die Pflicht, vorhandene Schulden aus der Vereinskasse zu begleichen.

Der Erlös und das Restguthaben sind der Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V. für das Kinderhospiz in Tambach-Dietharz, einer gemeinnützigen Einrichtung, zu übergeben.

#### **§ 14 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar rechtswirksam.

Kranichfeld, den 27.08 2016

Änderungsfassung laut Beschluss vom 20.09.2016.

Kranichfeld, den 20.09.2016

.....

.....

## AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage die Aufnahme in den Schützenverein Thüringer Groskaliberschützen e.V.

als meinen Hauptverein  oder

als meinen Zweitverein . Mein Hauptverein ist: .....

Name: ..... Vorname: .....

Geboren am: ..... Familienstand: ..... Beruf: .....

Straße / Nr.: ..... PLZ / Ort: .....

Tel. Festnetz: ..... Tel. Mobil: .....

E-mail Adresse: .....

- Ich bin im Besitz mindestens einer Waffenbesitzkarte            Nein     Ja   
- Ich habe die Waffensachkundeprüfung abgelegt            Nein     Ja  Bei „Ja“ bitte Kopie beifügen  
- Ich bin als Standaufsicht qualifiziert            Nein     Ja  Bei „Ja“ bitte Kopie beifügen

- Die Satzung des Schützenverein Thüringer Großkaliberschützen e.V. habe ich / haben wir erhalten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist mir mit dem SEPA-Lastschriftmandat mitgeteilt worden.  
Ich erkläre mich / Wir erklären uns damit einverstanden.

- Die „Informationen für unsere Mitglieder“ habe ich / haben wir erhalten.

- Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die vorstehenden Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für vereins- und verbandsinterne Zwecke gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

- Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Bilder und Texte über meine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck in der Presse und / oder im Internet veröffentlicht werden.

- Bescheinigung über die Sachkunde Ist beigefügt            Nein             Ja   
- Bescheinigung über die Standaufsicht Ist beigefügt            Nein             Ja   
- Bei Minderjährigen:  
Einverständniserklärung gem. § 27 WaffG Ist beigefügt            Nein             Ja   
- SEPA-Lastschriftmandat            Muss beigefügt sein    Ja

....., den: ..... Unterschrift des Antragstellers: .....

Bei Minderjährigen ist der Name und die Unterschrift eines Sorgeberechtigten als Einverständnis zu dieser Antragstellung erforderlich:

.....

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.



Der Antrag ist angenommen, sobald Beitrag abgebucht ist.

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Schützenverein Thüringer Großkaliberschützen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schützenverein Thüringer Großkaliberschützen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

### Hinweis

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des Kontoinhabers: .....

IBAN: ..... Kreditinstitut : .....

Der Mitgliedsbeitrag soll in zwei Raten im Januar und im Juli abgebucht werden    Nein     Ja

....., den: .....    Unterschrift des Kontoinhabers: .....

Mandat Nr.: ..... (wird nach der Registrierung beim NDSB bekannt gegeben)

### Ausgleich von Forderungen bei abweichendem Kontoinhaber

Soll das SEPA-Lastschriftmandat nicht oder nicht nur zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel auch für den Einzug der Mitgliedsbeiträge z.B. eines Ehegatten, Kindes oder anderer Mitglieder, so tragen Sie hier den Namen der Mitglieder ein.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Mitgliedschaft von:

Name: ..... Vorname: .....

Name: ..... Vorname: .....

Name: ..... Vorname: .....

---

## Mitgliedsbeiträge

		Jahr
Jugendliche	Bis einschl. 17 Jahre	25,00 €
Erwachsene	Ab 18 Jahre	50,00 €
Paar	Egal ob verheiratet oder nicht	75,00 €
Passiv / Förderer	Keine Teilnahme am Schießbetrieb	30,00 €
Erwerbsgemindert	Gegen Nachweis	30,00 €
Aufnahmegebühr	Einmalig	50,00 €

## **Beitragsordnung**

### Aktives Mitglied:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt zur Zeit:

Erwachsene ab 18 Jahre Mitgliedsbeitrag (aktiv): 50,00 €

Paar ( Egal ob verheiratet oder nicht): 75,00 €

Jugendliche bis 17 Jahre: 25,00 €

Einmalige Aufnahmegebühr ab 18 Jahre: 50,00 €

### Passives Mitglied:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt zur Zeit:

Erwachsene (passiv): 30,00 €

Paar ( Egal ob verheiratet oder nicht ): 50,00 €

Einmalige Aufnahmegebühr: 25,00 €

### Erwerbsgemindertes Mitglied:

wie Passives Mitglied.

- a) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss durch die Hauptversammlung in Kraft.
- b) In dem Beitrag sind die Abgabe an Verbände enthalten.
- c) Der Einzug des Mitgliederbeitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren am Beginn des Jahres. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen entrichten Ihren Beitrag bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung. Zur Deckung der Mehrkosten sind zur Zeit zusätzlich 1,50 € zu begleichen. Bei Mahnungen werden zur Zeit 2,00 € Mahngebühr erhoben.
- d) Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.